



## **Satzung des Vereins Weekendschool Deutschland e.V.**

### **Präambel**

Unsere Jugend kann heute aus unendlich vielen Möglichkeiten den zukünftigen Beruf auswählen. Doch: "Welcher Beruf ist der richtige?" "Welcher Beruf passt zu mir?" "Was kann ich?" Diese Fragen stellen sich fast alle Schüler in den letzten Jahren der Schule. Und sind oft überfordert.

„Ich hatte Glück, die Entscheidung für einen Beruf in der Druckindustrie passte genau zu meinen Fähigkeiten, Interessen und zu meiner Persönlichkeit. Dank der der Einblicke durch meinen Vater traf ich die richtige Entscheidung.“ Monica Klein, Gründerin

Aus den vielfältigsten Gründen können diese Unterstützung jedoch viele Eltern ihren Kindern nicht geben. Hier setzen wir mit unserem Programm an.

#### **Unsere Vision – LEBEN, WAS GEHT**

Jeder angehende Jugendliche kann – unabhängig von seiner sozialen Herkunft und Schulausbildung – sein Leben selbstbestimmt gestalten und einen Job finden, der seinen Talenten und Interessen entspricht und ihn glücklich macht. Wenn er sich und seine Möglichkeiten kennt.

#### **Unsere Mission – ZEIGEN, WAS GEHT**

Wir unterstützen insbesondere angehende Jugendliche aus Stadtteilen mit niedrigem Sozialindex bei der Entdeckung der eigenen Talente und Interessen, Persönlichkeitsentwicklung und Berufsfindung. Dazu organisieren wir in einem langfristig ausgerichteten präventiven Programm unter anderem interaktive Beruf-Workshops mit Experten, Exkursionen zu spannenden Arbeitsplätzen und Kompetenztage.

**Der Verein Weekendschool Deutschland e. V. setzt sich so für mehr Chancengleichheit ein.**

Monica Klein, Gründerin



### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen "Weekendschool Deutschland".
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit**

- (1) Zweck des Vereins sind die die Jugendhilfe und die Berufsbildung.

Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) die Förderung der Berufsbildung und Erziehung von Kindern ab der 5. Klasse
- b) den Aufbau und Unterhalt von außerschulischen Bildungseinrichtungen in ganz Deutschland

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Zum Zweck des Vereins gehört weiterhin die Mittelbeschaffung für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Rücklagen dürfen nur gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins erhalten sie keine Anteile des Vereinsvermögens. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Neben der Mitgliedschaft im Verein gibt es eine nicht stimmberechtigte Fördermitgliedschaft.
- (2) Die Mitglieder bilden den Verein im Sinne des BGB.
- (3) Mitglieder können nur natürliche Personen, Fördermitglieder können sowohl natürliche wie juristische Personen werden.
- (4) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann der Mitgliedschaftsbewerber verlangen, dass die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über die Aufnahme entscheidet. Über die Aufnahme der Fördermitglieder entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied / Fördermitglied die Satzung des Vereins an.



### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

(5) Die Fördermitglieder unterstützen die Aktivitäten des Vereins aktiv bzw. finanziell. Sie sind nicht stimmberechtigt nach § 7 Abs. 7. Die Fördermitglieder erklären bei Eintritt in den Verein verbindlich, in welcher Form sie die Aktivitäten des Vereins unterstützen wollen.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds bzw. mit der Beendigung der juristischen Person oder Personenvereinigung,
- durch den Austritt des Mitglieds,
- durch Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein.

(2) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Art und Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Das Mitglied ist vor einem derartigen Ausschluss vom Vorstand anzuhören. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu machen. Auf Antrag des betreffenden Mitglieds entscheidet über den Ausschluss die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Zur Bestätigung des Ausschlusses ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Ein Mitglied kann ferner durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von mindestens zwei Vereinsbeiträgen im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn seit Absendung der zweiten Mahnung mindestens drei Monate vergangen sind, ohne dass die Beitragsrückstände beglichen wurden.

### **§ 5 Beiträge**

Von den Mitgliedern können Beiträge in Form eines Jahresbeitrags und in Form von im Einzelfall zu beschließenden Umlagen erhoben werden. Über die Festsetzung von Beiträgen und deren Höhe beschließt die Mitgliederversammlung. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann eine Aufnahmegebühr eingeführt werden.

### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Beirat
- der Vorstand,
- und gegebenenfalls der Geschäftsführer als besonderer Vertreter.



## **§ 7 Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, in der Regel im ersten Quartal des Jahres, statt. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

(2) Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Sie ist an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Kontaktadresse (Postanschrift, Faxnummer, E-Mail-Adresse) zu richten. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Versammlungstag muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen. Die Einladung hat Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu enthalten. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten, der den Mitgliedern dann eine ergänzte Tagesordnung zukommen lässt. Später oder in der Mitgliederversammlung selbst können keine Anträge mehr auf Ergänzung der Tagesordnung gestellt werden.

(3) Die Mitgliederversammlung kann auch virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum erfolgen.

(4) Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung, maximal 3 Stunden davor, bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten das Zugangswort per Post an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes zwei Tage vor der Mitgliederversammlung. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.

(5) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wird der Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.

(6) Der Versammlungsleiter bestimmt die Art der Abstimmung. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

(7) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Die Zulassung muss unterbleiben, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

(8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend oder vertreten ist. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn darauf in der Einladung hingewiesen wurde.

(9) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wenn nicht das Gesetz oder diese Satzung eine andere Mehrheit zwingend vorschreibt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Zur Änderung der Satzung, zur Auflösung des Vereins oder zu seiner Verschmelzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht anwesenden Mitglieder kann nur innerhalb



eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(10) Satzungsänderungen hat der Vorstand vor ihrer Anmeldung zum Vereinsregister mit dem zuständigen Finanzamt abzustimmen. Der Vorstand ist ermächtigt, solche Satzungsänderungen, die lediglich redaktioneller Art sind oder die von einer Aufsichts-, Finanz- oder Verwaltungsbehörde oder vom Vereinsregister gefordert werden, eigenständig vorzunehmen. Über diese Änderungen ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

(11) Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer, der über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufnimmt. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. In ihm sind Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung sowie die einzelnen Abstimmungsergebnisse festzuhalten. Satzungsänderungen sind im Wortlaut in das Protokoll aufzunehmen.

(12) Ein Mitglied kann sich bei der Beschlussfassung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die schriftliche Vollmacht ist dem Versammlungsleiter zu überreichen.

(13) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Genehmigung des vom Vorstand für das nächste Geschäftsjahr aufgestellten Haushaltsplans,
- Genehmigung der Jahresrechnung,
- Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands,
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Beiträge,
- Wahl und Abberufung der Beiratsmitglieder
- Erteilung der Alleinvertretungsbefugnis von mehr als einem eingetragenen Vorstandsmitglied
- Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins,
- Wahl des Kassenprüfers,
- Beschlussfassung über die Entlastung von Vorstand und Beirat,
- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, wenn gegen die Vorstandsentscheidung Berufung eingelegt wurde.

## **§ 8 Vorstand**

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus zwei bis drei Personen.

(2) Jeweils zwei im Vereinsregister eingetragene Vorstände vertreten den Verein gemeinschaftlich. Die Mitgliederversammlung kann Alleinvertretungsbefugnis erteilen.

(3) Der Vorstand ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer einsetzen, zudem kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden. Angelegenheiten, die über die laufende Geschäftsführung hinausgehen, hat der Vorstand mit dem Beirat abzustimmen.



### **§ 8 Vorstand**

(4) Die Mitglieder des Vorstands werden vom Beirat für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Vorstandssitzungen leitet der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Stellvertreter. Die Vorstandsbeschlüsse sind in geeigneter Weise aktenkundig zu machen. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dieser Art der Beschlussfassung erklären.

(6) Vorstandsversammlungen können online oder in Schriftform erfolgen.

(7) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ihnen werden Reisekosten und sonstige Aufwendungen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit entstehen, unter Beachtung der geltenden steuerlichen Vorschriften als Auslagen erstattet. Mitglieder des Vorstands können darüber hinaus eine angemessene Vergütung erhalten. Die Vergütung für den Zeitaufwand bedarf dem Grunde und der Höhe nach der vorherigen Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(8) Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein bei Schäden nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

### **§ 9 Geschäftsführung**

Der Vorstand kann als besonderen Vertreter im Sinne von § 30 BGB einen Geschäftsführer berufen. Der Geschäftsführer besorgt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er nimmt an den Sitzungen des Vorstands ohne Stimmrecht teil.

### **§ 10 Beirat**

(1) Der Beirat besteht aus zwei bis fünf Mitgliedern, die für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Mitglieder des Beirats bleiben bis zur Wahl eines neuen Beirats im Amt. Die Mitglieder des Beirats sind einzeln zu wählen. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirats sein. Scheidet ein Beiratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wählt der Beirat für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied.

(2) Der Beirat berät und beaufsichtigt den Vorstand. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Verträge mit dem Vorstand nach § 8 Absatz 7 setzt der Beirat vertreten durch zwei seiner Mitglieder, vertraglich um.

(3) Mindestens alle sechs Monate soll eine Sitzung des Beirats stattfinden. Der Beirat muss einberufen werden, wenn ein Vorstands- oder ein Beiratsmitglied dies verlangt. Der Beirat wird vom Vorsitzenden des Vereins oder bei dessen Verhinderung von einem weiteren Vorstandsmitglied mit einer Frist von mindestens vier Wochen eingeladen. In der Beiratssitzung hat der Vorstand über seine Tätigkeit und die Lage des Vereins Bericht zu erstatten.



### **§ 10 Beirat**

(4) Die Beiratssitzung kann ebenfalls virtuell erfolgen.

(5) Beschlüsse des Beirats werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Sie können in der Beiratssitzung oder im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Bei dem Beschluss über die Vorstandsbestellung beschließt der Beirat mit einer Zweidrittelmehrheit.

### **§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall**

(1) Über die Auflösung des Vereins kann nur eine allein für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschließen. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung des Vereins mindestens zwei Liquidatoren.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Bürgerstiftung Hamburg. Sie hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Hamburg, den 22.05. 2019